

92 Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - b) Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und zusätzliche Ausrüstungen zur Verwendung mit Waren dieses Kapitels, wenn sie nicht in diese Waren oder nicht mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind (Kapitel 85 oder 90);
 - c) Instrumente und Geräte mit Spielzeugcharakter (Nr. 9503);
 - d) Wischer und andere Bürstenwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Nr. 9603) oder Ein-, Zwei-, Dreibeinstative oder ähnliche Waren (Nr. 9620);
 - e) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Nrn. 9705 oder 9706).
2. Bogen, Schlegel und ähnliche Waren für Musikinstrumente der Nrn. 9202 oder 9206, welche in übereinstimmender Anzahl gleichzeitig mit den dazugehörenden Instrumenten gestellt werden, sind wie die Instrumente einzureihen, für die sie bestimmt sind.

Karten, Scheiben und Walzen der Nr. 9209 bleiben in dieser Nummer eingereiht, auch wenn sie mit den dazugehörenden Instrumenten oder Apparaten gestellt werden.